



Regelung über die Nutzung / Vergabe / Vermietung der Beach-Sport-Anlage des FC Kleinaitingen

Art. 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Beach-Sport-Anlage wurde durch Eigenleistung und finanzielle Mittel des FC Kleinaitingen und der Unterstützung der Gemeinde Kleinaitingen errichtet.
- (2) Die Nutzung beschränkt sich grundsätzlich auf die rein sportliche Nutzung (Beach-Sport). Feiern, Grillen, o.ä. ist auf dem Platz und der Beach-Anlage nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen hier nur für vom Verein veranstaltete und genehmigte Turniere/Sportveranstaltungen.
- (3) Die Nutzung der Beach-Sport-Anlage für private Veranstaltungen (Geburtsstagsfeiern o.ä.) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Volleyball des FC Kleinaitingen.

Art. 2

Nutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Die gesamte Anlage mit Spielfeldern (Sand/Rasen) und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu halten und zu verlassen. Müll ist mitzunehmen.
- (2) Die Beach-Anlage, Spielplätze, ihre Einrichtungen und die Spielgeräte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Entstandene Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem FC Kleinaitingen oder der Gemeinde Kleinaitingen zu melden.
- (4) Bei der Benutzung der Beach-Anlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, beeinträchtigt, gefährdet oder geschädigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Musikgeräte jeglicher Art. Musik ist erlaubt, jedoch ist hinsichtlich der Lautstärke besondere Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen und eine Lärmbelästigung zu unterlassen. Hier gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen der Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhezeiten.
- (5) Gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen sowie Waffen, die Verletzungen hervorrufen könnten, dürfen nicht mitgebracht bzw. nicht verwendet werden.
- (6) Das Mitführen von Glasflaschen auf der Beach-Sport-Anlage (Sandbereich und Rasenspielfläche) ist nicht erlaubt (Gefahr von Glasscherben).
- (7) Auf der gesamten Beach-Anlage ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Mopeds verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Vereins und der Gemeinde Kleinaitingen.
- (8) Der Beachplatz darf werktags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden.

Art. 3

Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der Anlage ist kostenlos für:
 - Gruppen und Mannschaften des FC Kleinaitingen, Abteilung Volleyball
 - Mitglieder des FC Kleinaitingen
 - Bürger der Gemeinde Kleinaitingen
- (2) Eine Nutzungsgebühr wird erhoben bei Nutzung der Anlage durch:
 - Nichtmitglieder des FC Kleinaitingen
 - Nichtbürger der Gemeinde Kleinaitingen
- (3) Eine gewünschte Nutzung ist bei der Volleyball-Abteilungsleitung des FC Kleinaitingen zu beantragen.
- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt 10,- €/Stunde und bzw. 60,- €/Tag.

Art. 4

Aufsichtspflicht, Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Beach-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Außerhalb offizieller Trainingseinheiten, auch wenn diese unter der Leitung von für den Verein tätigen Trainern/Übungsleitern erfolgt, besteht seitens des Vereins keine Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche. Diese liegt in der vollen Verantwortung der Eltern.
- (3) Eine Haftung des FC Kleinaitingen für Schäden, die den Nutzern im Zusammenhang mit der Anlagennutzung entstehen, insbesondere bei Unfälle oder Verletzungen von Personen bzw. für den Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf seine Nutzung zurückzuführen sind. Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist dem FC Kleinaitingen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Festgestellte oder selbstverursachte Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (5) Für Schäden, welche durch Kinder auf der Beach-Anlage mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Art. 5

Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Beach-Anlage gehört dem FC Kleinaitingen und wird durch den Verein unterhalten und gepflegt.
- (2) Den Weisungen von Verantwortlichen des FC Kleinaitingen, Bediensteten der Gemeinde und der Polizei ist Folge zu leisten.

Kleinaitingen, 30.04.2018
Die FCK-Vorstandschaft